

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1978/6/20 2411/77

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.06.1978

Index

Arbeitsrecht - AuslBG

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14

AVG §15

AVG §37

AVG §39a

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

VStG §40

VStG §44

VStG §5 Abs2

VwRallg implizit

Rechtssatz

Ein in Österreich lebender Ausländer ist verpflichtet, sich über die (österreichischen) gesetzlichen Vorschriften zu informieren, auch wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig wäre. Es kann nicht das Verschulden an der Unkenntnis des Gesetzes der Behörde zugeschoben und die Behörde allgemein und ausnahmslos verpflichtet werden, beim Parteienverkehr mit Ausländern immer einen Dolmetscher zuzuziehen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977002411.X04

Im RIS seit

15.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$